

Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission der Universität Hamburg

Präambel

Die Universität Hamburg sorgt gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre systematisch und regelmäßig bewertet wird. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems, das nach einer mehrstufigen internen und externen Evaluation mit einer Zertifizierung der Studiengänge abschließt. Die Zertifizierung übernimmt die Zertifizierungskommission der Universität Hamburg, deren Arbeit in dieser Geschäftsordnung geregelt wird.

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 4 Beschlüsse

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

§ 6 Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Zertifizierungskommission setzt sich aus insgesamt sieben stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Fakultät der UHH, an der Bachelor- und/oder Masterstudiengänge angeboten werden), zwei stimmberechtigten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwei stimmberechtigten Studierenden zusammen. Für alle Mitglieder ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ihre Stellvertretungen werden von den jeweiligen Dekanaten vorgeschlagen. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rotationsverfahren¹ von jeweils zwei verschiedenen Fakultäten vom jeweiligen Dekanat vorgeschlagen. Die jeweiligen Stellvertretungen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollten dabei nicht in den selben Studiengang immatrikuliert sein. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Mitglieder der Zertifizierungskommission und bestellt diese.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden müssen – mit Ausnahme der Studierenden an der Fakultät für Rechtswissenschaft – in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sein. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden aus der Fakultät für Rechtswissenschaft können auch in einem Staatsexamensstudiengang immatrikuliert sein.

(4) Die Zertifizierungskommission wird für je vier Semester (in der Regel zwei Jahre) gebildet. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der nächsten Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Semester (in der Regel ein Jahr). Der/die gem. § 3 (1) gewählte Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende können nach dem Ende seiner/ihrer Amtszeit mit Zustimmung der Nachfolgekommission in beratender Funktion an den Sitzungen der nachfolgenden Zertifizierungskommission teilnehmen, sofern er/sie nicht ohnehin der Nachfolgekommission angehören. Studentische Vertreterinnen und Vertreter sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Ende ihrer Amtszeit ebenfalls mit Zustimmung der Nachfolgekommission für die Dauer einer weiteren Amtszeit in beratender Funktion an den Sitzungen der Nachfolgekommission teilnehmen. Dies dient dem Erfahrungs- und Wissenstransfer dieser im Rotationsprinzip vertretenen Statusgruppen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sie nicht zu Beginn einer Sitzung entzogen wird.

(5) An den Sitzungen der Zertifizierungskommission nimmt das Referat 31 in Person derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Funktion teil, die das jeweilige Evaluationsverfahren begleitet haben. So soll sichergestellt werden, dass die schriftlichen

¹ Die Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission legt die jeweiligen Fakultäten rechtzeitig vor der Neubesetzung der Zertifizierungskommission unter Berücksichtigung der in der Amtszeit anstehenden Zertifizierungsentscheidungen in Absprache mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre fest.

Rückmeldungen der Gutachtenden bei Bedarf erläutert oder entsprechend der Intention der Gutachtenden interpretiert werden können.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Zertifizierungskommission entscheidet im Rahmen der Evaluationsverfahren über die Zertifizierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (ohne Lehramt) auf Grundlage des Gutachtens externer Expertinnen und Experten (Hochschullehrerinnen und -lehrer, Vertreterinnen und Vertreter aus der Berufspraxis und Studierende) und der Stellungnahmen der an der jeweiligen Evaluation beteiligten Akteure.

(2) Die Zertifizierung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen werden. Empfehlungen werden ausgesprochen, um Chancen und Risiken zu adressieren, die im Zuge des Evaluationsverfahrens erörtert wurden oder um die Weiterentwicklung erkannter Stärken zu fördern. Über den Umgang mit Empfehlungen solle im Kontext der folgenden Evaluation berichtet werden. Auflagen werden ausgesprochen, wenn ein Qualitätskriterium nicht hinreichend erfüllt wurde.

(3) Wurde eine Zertifizierung mit Auflagen ausgesprochen, prüft die Kommission, ob die Verantwortlichen die Auflagen innerhalb von zwölf Monaten erfüllt haben. Sollte die Auflagenerfüllung innerhalb dieser Zeit nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Kommission, ob sie eine Fristverlängerung von i.d.R. sechs Monaten gewährt.

(4) Falls eine Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nachgewiesen werden kann, kann das Verfahren auf Antrag des Dekanats einmalig für den Zeitraum von maximal 18 Monaten ausgesetzt werden.

(5) Stellt die Kommission bei der endgültigen Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass die festgestellten Mängel an einem Studiengang nicht beseitigt wurden, lehnt sie die Zertifizierung ab. Die Zertifizierungskommission informiert das zuständige Dekanat und das Präsidium über die Ablehnung der Zertifizierung.

(6) Die Zertifizierung kann auf begründeten Antrag des zuständigen Prodekanats um bis zu 24 Monate verlängert werden, der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Ende der Zertifizierungsfrist in Schriftform an die Zertifizierungskommission zu richten. Wird der Antrag bewilligt, ist die Verlängerung bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung von der Gesamtzertifizierungsfrist so anzurechnen, dass eine Zertifizierungsfrist von insgesamt 8 Jahren nicht überschritten wird. Für auslaufende Studiengänge kann die Zertifizierung bis zum Zeitpunkt des vom Fakultätsrat beschlossenen Auslaufdatums des betreffenden Studiengangs verlängert werden.

(7) Wird ein bereits zertifizierter Studiengang gemäß der Definition im QM-Handbuch wesentlich geändert, entscheidet die Kommission auf Grundlage der dokumentierten Änderung, ob diese von der bestehenden Zertifizierung umfasst ist, ob die angezeigte Änderung für den Erhalt des Zertifizierungsstatus anzupassen ist (z.B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage

oder Empfehlung) oder ob die bisherige Zertifizierungsentscheidung widerrufen wird. Sollte die Tragweite der Änderungen durch die Kommission nicht eindeutig feststellbar sein, kann sie über das Präsidium Gutachterinnen und Gutachter bestellen, die eine Stellungnahme für die Kommission erstellen. Auf der Grundlage entscheidet die Kommission aus den in Satz 1 genannten Optionen.

(8) Die Mitglieder der Kommission entscheiden nur über die Zertifizierungen von Studiengängen, bzw. Feststellungen von Auflagenerfüllungen, die nicht durch ihre jeweilige Fakultät verantwortet werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind nur Mitglieder der Kommission aus der federführenden Fakultät nicht stimmberechtigt. Ein studentisches Mitglied der Kommission entscheidet nur über Studiengänge, bzw. Feststellungen von Auflagenerfüllungen in Studiengängen, in die es nicht selbst immatrikuliert ist.

§ 3 Wahl und Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Bei der ersten Sitzung jeder neu einberufenen Kommission wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Vorgängerkommission gibt für Auflagenerfüllungen, welche aus der eigenen Amtszeit stammen, deren Beschlussfassung jedoch in die Amtszeit der Nachfolgekommission fällt, eine schriftliche Einschätzung zu den zur Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen ab. Für den Fall, dass die bzw. der Vorsitzende der Vorgängerkommission gem. § 2 (8) nicht zu befassen ist, gibt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Vorgängerkommission eine schriftliche Einschätzung ab.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen über Handzeichen. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, wird die Entscheidung über die Zertifizierung oder Auflagenerfüllung für längstens vier Monate vertagt. Kann auch bei erneuter Befassung kein Mehrheitsbeschluss hergestellt werden, zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt.

(2) Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben der elf Mitglieder, davon mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied, anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um zu gewährleisten, dass die Kommission in jeder Sitzung beschlussfähig ist, erfolgt eine frühzeitige Terminabsprache. Außerdem sichern die Mitglieder rechtzeitig ihre Teilnahme zu. Stellt die bzw. der Vorsitzende zu Beginn einer

Kommissionssitzung dennoch fest, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, wird die Sitzung abgesagt und erneut eingeladen.

(3) Weicht die Zertifizierungskommission in ihren Beschlüssen vom gutachterlichen Votum ab, so ist dies zu begründen. Die Art der Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen obliegt der zuständigen Fakultät.

(4) Die Beschlüsse der Zertifizierungskommission werden für den Ergebnistransfer der Zertifizierungskommission Lehrerbildung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle stellt die Berichterstattung über die Verfahren zu Teilstudiengängen sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse sicher.

§ 5 Einspruch gegen Beschlüsse

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission kann das jeweils verantwortliche Dekanat binnen acht Wochen nach Versand der Zertifizierungsmittelung zu begründenden Einspruch erheben. Dieser ist an die bzw. den Vorsitzenden zu richten und bei der Geschäftsführung der Zertifizierungskommission einzureichen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Kommission initiiert im Falle eines Einspruchs zeitnah eine gesonderte Sitzung der Kommission, um über den Einspruch zu beraten. Das Ergebnis der Beratung wird dem Dekanat schriftlich mitgeteilt.

(3) Weist die Zertifizierungskommission den Einspruch des Dekanats zurück, kann das Dekanat eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss einlegen. Dieser kann die Beschwerde abweisen oder der Zertifizierungskommission zur erneuten Diskussion zuweisen. Der Beschwerdeausschuss muss seine Entscheidung begründen, die Begründung muss von der Zertifizierungskommission bei einer erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Der Beschwerdeausschuss kann zudem eine Nachbegutachtung empfehlen. In diesem Fall schlägt die Zertifizierungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder eine Gutachterkommission vor, die bzw. der bisher nicht am Verfahren beteiligt war. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Gutachterin bzw. den Gutachter bzw. die Gutachterkommission und bestellt diese bzw. diesen. Das Ergebnis der Nachbegutachtung muss von der Zertifizierungskommission bei der erneuten Beschlussfassung maßgeblich berücksichtigt werden. Die Akkreditierung wird in allen Fällen bis zur endgültigen Beschlussfassung verlängert.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel vierteljährlich statt.

(2) Die Sitzungen der Kommission werden durch das Referat 31 - Qualität und Recht in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden organisiert. Das Referat 31 übernimmt die Terminierung der

Sitzungen, die Erstellung einer Tagesordnung, die Versendung aller für die Sitzungen relevanten Unterlagen und die Protokollierung der Sitzungen.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kommission im Anschluss an die Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Versendung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(2) Die Entscheidungen zur Zertifizierung von Studiengängen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 12.10.2023 in Kraft.